



S a t z u n g

HSV Mühlbachtal e. V.

Mitglied im swhv, dhv, VDH, FCI

Hundesportverein Mühlbachtal e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur

1. Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Mühlbachtal e.V." in Abkürzung "HSV Mühlbachtal e.V." sein Sitz ist in 72172 Sulz-Renfrizhausen. Die Gründung erfolgte am 02.03.1986 und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oberndorf unter VR 511 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e.V., Sitz Stuttgart (swhv).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 bzw. im Sinne des III. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§52 AO) der AO 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; politisch und weltanschaulich neutral. Der Vereinszweck ist nicht auf einem eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er hat keine wirtschaftlichen Ziele und keine Absicht, Gewinne zu erwirtschaften. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist:

1. die sportliche Ausbildung von Hunden aller Rassen, insbesondere Hundehaltern die Möglichkeit zu bieten, ihre Hunde zu Familien-, Sport- und Arbeitshunden auszubilden oder sich mit ihrem Hund am Freizeitsport zu beteiligen.
2. die sportliche Ertüchtigung der Hundeführer
3. die Ermöglichung sportlicher Leistungen
4. die Errichtung und Verwaltung sowie Pflege von Sportanlagen für die Mitglieder und Hunde
5. Weckung und Intensivierung des Interesses der Bevölkerung - besonders der Jugend - für den Hundesport

6. Förderung des Tierschutzgedankens in diesem Zusammenhang
7. Betreuung und Beratung der Mitglieder in hundesportlicher Beziehung -Erziehung und Ausbildung-, auch in der Haltung und humanen Behandlung von Hunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
2. Jede geschäftsfähige, unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Gewerbsmäßige Hundeabrichter oder gewerbsmäßige Hundehalter sowie Personen, die einem dem VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.) entgegenstehenden Verein oder Verband angehören, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Aufnahmeantrag anerkennt das neue Mitglied die Satzung des HSV Mühlbachtal e.V. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der bezahlten Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrags.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Ableben
- b) freiwilligen Austritt Die freiwillige Austrittserklärung ist 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.
- c) Streichung Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, die im Abstand von 21 Tagen erfolgten, nicht erfüllt haben.
- d) Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein, kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei schweren Verstößen gegen die Satzung
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c) bei gravierenden Verstößen gegen die sportlichen Regeln und den Tierschutz
 - d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Eröffnung eines gerichtlichen Strafverfahrens
 - e) bei unehrenhaftem und unwürdigem Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat seine Absicht dem auszuschließendem Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Beschlussfassung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Der

Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Ist das Mitglied dabei nicht anwesend, so ist ihm der Beschluss per eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

4. Keinem Mitglied stehen Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu, weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat ebenfalls keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied durch den Vorstand ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit, im übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
6. Ordentliche Mitglieder, Familienmitglieder und jugendliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Jugendliche Mitglieder sind, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung im Verein muss der Jugendliche eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

§ 4

Leitung des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Vereinsleitung besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand:
 - a) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Kassenwart
 - b) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Übungsleitern
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Pressewart
 - d) weiteren erweiterten Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl der Vorstand festlegt.

Der erste und der zweite Vorsitzende sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

3. Wahlen

- a) Der Vorstand und erweiterter Vorstand wird in dreijährigem Turnus von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied und Familienmitglied, das dem Verein mindestens 1 Jahr angehört.
- c) Wählbare Mitglieder, die aus triftigem Grund am Besuch der Mitgliederversammlung verhindert sind, sind wählbar. Ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muss dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.
- d) Ab dem 16. Lebensjahr ist das jugendliche Mitglied stimmberechtigt, jedoch nicht wählbar.

4. Aufgabenstellung

- a). Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in sämtlichen Belangen, wenn dieser verhindert ist.
- c). Der Schriftführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Vereins. Er hat bei jeder Sitzung und Versammlung eine Anwesenheitsliste und Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- d) Dem Kassenwart obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über alle Aus- und Einnahmen hat er Buch zu führen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und den Kassenprüfern vorzulegen. Ausgaben über € 250,-- bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- e) Die Übungsleiter sind für die in ihrem sportlichen Bereich anfallenden hundesportlichen Arbeiten im Verein verantwortlich. Zu ihrer Unterstützung erhalten sie geeignete Stellvertreter/Helfer. Übungsleiter und Stellvertreter/Helfer sind verpflichtet, ihre Arbeiten entsprechend der vom swhv herausgegebenen Richtlinien durchzuführen und Fortbildungskurse zu besuchen.
- f) Der Jugendleiter ist für die Führung der Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung und Durchführung von Jugendveranstaltungen nicht nur in sportlichen, sondern auch im kulturellen und unterhaltenden Bereich.
- g) Dem Pressewart obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er ist für die Darstellung der hundesportlichen Aktivitäten in der Öffentlichkeit sowie für die Publikationen in den Tageszeitungen/Fachzeitungen usw. verantwortlich. Bei Veranstaltungen anwesende Mitarbeiter der Presse soll er fachlich beraten, sowie erschienene Berichte archivieren.
- h. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen vor der Mitgliederversammlung die Kasse und die Belege prüfen und der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen.

- i). Den weiteren Vorstandsmitgliedern werden vom Vorstand entsprechende Aufgaben zugewiesen und direkte Aufgabenbereiche zugeordnet.
- j) Ausgaben über € 1000,--, die Aufnahme von Krediten, Grundstückserwerb und -Verkauf bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März statt. Die Einladung dazu hat schriftlich - spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Diese hat die Tagesordnung zu beinhalten. Die Abstimmung erfolgt nach dem Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung oder Stimmenübertragung nichtanwesender Mitglieder ist nicht möglich. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 1 Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) muss stattfinden:
 - a) nach Beschlussfassung durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden stellt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Erstellung einer Anwesenheits- und Stimmliste
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - c) Führung eines Protokolls und Beurkundung der Beschlüsse
 - d) Jahresberichte des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - e) Kassenbericht
 - f) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - g) Neu- bzw. Ersatzwahlen
 - h) Bestimmung von Kassenprüfern
 - d) Anträge soweit eingereicht

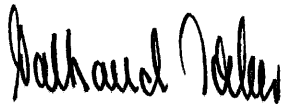
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder geheim.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Satzungsänderungen sind im Vereinsregister einzutragen.

§ 6

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zur Gültigkeit des Beschlusses über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich. In diesem Falle fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Renfrizhausen, die das Vereinsvermögen nur zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.



Waltraud Dreher
1. Vorsitzende

Sulz a.N. - Renfrizhausen, 08.02.2008